

**NACHDEM SEINE KÖNIGL. MAJESTÄT IN PREUSEN, &c. UNSER
allergnädigster König und Herr, aus denen bisher eingelaufenen alleruntertänigsten**

Berichten, höchstmißfällig wahrgenommen, wasgestalt die *Vagabonds-Ziegeuner*, Bettler, und ander muhtwilliges Gefindel, sich eine Zeither in Dero Hertzogthum Geldern, und andern angränzenden Landen, häufig eingefunden, und die Wege und öffentliche Landstrassen zum mercklichen Abbruch des *Commerci*, nicht allein überall sehr unsicher machen, sondern auch durch die hin und wieder würcklich verübte Diebereyen, Brandstiftungen, ja gar Mordthaten, die Untertanen in stäte Furcht und Schrecken gesetzt werden;

So seynd zwar allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, um gemeldten Dero Landen und getreuen Untertanen Ruhe und Sicherheit wider solch boszhafftes Unternehmen zu verschaffen, allergnädigst gemeinet, mit der jüngst-angefangenen durchgehenden *Visitation* und Aufsuchung, noch ferner von Zeit zu Zeit *continuiren*, und wider dergleichen böses Gefindel aller *Regueur* nach verfahren zu lassen.

Damit aber dagegen auch sonst alle nöthige Veranstaltung gemacht werde: So haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät allergnädigst gutgefunden, durch dieses offene *Plakat*, Dero ernstliche Willens-Meinung Jedermänniglich bekant zu machen, und befehlen Sie zusehrst allen und jeden Dero Schultheissen, Scheffen und Obrigkeiten der Dorffschafften, hiermit in Gnaden und auf das Nachdrucklichste: In denen Ihnen anvertrauten Orthen überall zureichend zu verfügen, daß alle starcke Bettler, Land-Lauffer, *Ziegeuner*, und dergleichen verdächtiges Volck, es sey Männ-oder Weiblichen-Geschlechts, welche sich betrüben lassen, sofort angehalten, und von ihnen den Schultheissen, Richtern, Scheffen, und andern Obrigkeiten auf das genaueste, *Examiniret*, diejenige auch, so nicht mit guten richtigen *Attestatis*, und Pässen versehen, oder bey denen sich sonst einiger Verdacht äuffert, sofort zur Haft gebracht, darinn 14. Tage lang mit Wasser und Brodt gespeiset, nachher aber durch aufzubietende Schützen auf die Gränzen geführt, und aus dem Lande gewiesen werden mögen, mit ernstlicher Verwarung der ohnfehlbar erfolgenden Straffe des Staub-Besems und Brand-Marcks, fals sie hinwieder ertappet werden würden.

Solten obgemeldte Bedienten und Obrigkeiten verführen, daß die Ihnen untergebene in Auffsuch- und Anhebung obbesagten Gefindels nachlässig gewesen, oder gar mit denselben *colludiret*, sie Beherberget, Verhelet, und in Ställen oder Scheunen *occultiret*, selbige seynd ohn-nachlässig mit Geld-oder anderer empfindlichen Straffe zu belegen.

Wann und so oft auch ein oder anderer von denen einmahl angehaltenen und aus dem Lande gewiesenen, sich über kurz oder lang, wieder in mehr allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät Bothmässigkeit betrüben lassen, und daß Er mit dergleichen bösen Vorsatz zurück gekommen, übergeführt werden würde: So ist derselbe sofort denen Gerichten des Orts zu überliefern, welche ohne alle weitläufigkeit auf die angedrohte Straffe des Staubs-Besems und Brand-Marcks zu sprechen, und solche *Execution* zu ersparung der Kosten, durch den Nächsten Scharff-Richter oder Abdecker ohne weitere Rückfrage vollstrecken zu lassen.

Oftt allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät befehlen solchemnach allen Dero hohen und niederen Bedienten, wie auch denen sämtlichen Beamten, in obbesagtem Dero Hertzogthum Geldern, hiermit nochmahls in Gnaden und Ernstlich, über diese Dero Verordnung mit allem gehörigem Eiffer und Nachdruck zu halten, gestalt dann alle diejenige, so daran ermangeln, und einiger Fahrlässigkeit oder *Commissentz* überführet würden, gehalten seyn sollen, allem dadurch dem Lande etwa zugezogenen Schaden *ex propriis* zu erstatten. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Inn-Siegel. So geschehen und geben, Berlin den 18. Maj. 1714.

FR. WILHELM.



F. W. v. GRUMBKOW.

*recivta i July 1717. 5^{to} post medidiam
Signa et publicanda s. subij. hinc et hinc ad media*

